

dalschreiben an die occidentalischen Bischöfe heißt es unter andern: „Fides . . docet nos credore in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti, hoc est in divinitatem, potentiam et substantiam unam Patris, et Filii, et Spiritus Sancti aequalem dignitatem, et coaeternum regnum in tribus perfectissimis hypostasibus, sive in tribus perfectis personis.“

Mit S. 131 wird die Frage angeregt, ob die heiligmachende Gnade oder Gottesklinschafft der Heilige Geist selbst sei oder die Wirkung des Heiligen Geistes. Erstere Auffassung hatte Petavius, Lessius, Thomassinus, in neuerer Zeit Scheben. Auch unser Autor scheint mehr für diese Auffassung einzustehen. Nun unter den Gnaden ist der Gnadenstand oder die Kindschafft Gottes unbedenklich die kostbarste, denn durch dieselbe wird der Mensch der göttlichen Natur teilhaftig. Wie nun das Gnadenleben überhaupt dem Heiligen Geiste zugeschrieben wird, so mit vollem Rechte besonders die heiligmachende Gnade, ohne jedoch die zwei andern göttlichen Personen auszuschließen. Klar spricht der Apostel: „Charitas Dei diffusa est in cordibus nostris per Spiritum Sanctum, qui datus est nobis.“ Rom. 5, 5. Diese unbedeutenden Bemerkungen tun der Preisschrift nicht den wenigsten Eintrag; es soll nur ein Beweis sein, mit welch hohem Interesse Rezensent diese Monographie durchgelesen hat, um sich darüber ein klares Urteil zu bilden.

Innsbruck.

P. Gottfried Noggler, Ord. Cap.,
Lektor der Dogmatik.

22) **Die wichtigeren neuen Funde aus dem Gebiete der ältesten Kirchengeschichte.** Von Gerhard Rauchsen, Dr. theol. et phil., Bonn 1905. Hanstein. 66 S. M. — 80 = K — 96.

Das Studium der älteren Kirche hat in neuerer Zeit einen mächtigen Aufschwung genommen; die alte Zeit des Christentums ragt hervor durch Glaubensmut und durch religiöse Tiefe und Innigkeit. Zur Belebung der althistorischen Studien. Haben die zahlreichen Entdeckungen wertvoller Literaturwerke der alten Kirche viel beigetragen.

In dieser Broschüre werden nun einige dieser wichtigen Funde veröffentlicht, und zwar neun Stücke. Diese sind: I. Die Lehre der zwölf Apostel. Dieses Büchlein ist wahrscheinlich am Ende des ersten Jahrhunderts in Syrien oder Palästina verfaßt worden. Der erste Teil gibt eine Übersicht über die christliche Sittenlehre unter dem Bilde zweier Wege; der zweite Teil ist liturgischen Inhaltes; er handelt über Taufe, Gebet, Fasten und Abendmahl; der dritte Teil enthält eine Gemeindeordnung. Der Schluß mahnt zur Wachsamkeit unter Verufung auf das bevorstehende Weltende. — II. Ein Bruchstück aus dem Evangelium des Petrus. Das nach dem Apostel Petrus benannte, aber apokryphe Evangelium mag in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts in gnostisch-doketischen Kreisen Syriens entstanden sein, und trägt gnostische Färbung. III. Sieben Sprüche Jesu. Englische Gelehrte fanden ein Papyrusblatt aus dem zweiten oder dritten Jahrhundert, auf dem sieben Sprüche Jesu stehen. Diese Sprüche haben zum Teil eine judaistisch=ebionitische Färbung, und röhren in dieser Form sicher nicht von Jesus her. — IV. Das Martyrium des hl. Karpus, Paphlus und Agathonike. Unter Kaiser Marc-Aurel wurden zu Pergamum in Kleinasien der Bischof Karpus und der Diakon Paphlus nach standhaftem Bekenntnis zum Feuertode verurteilt; die beim Scheiterhaufen stehende Christin Agathonike stürzte sich freiwillig in die Flammen. Es ist ein ergreifender Bericht. — V. Die Akten der scilitinischen Märtyrer. Die ersten Märtyrer Afrikas waren sechs Männer aus Scili in Numidien, welche am 17. Juli 180 in Karthago von dem Prokonsul Saturninus zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet wurden. — VI. Die Grabschrift des Aber-

c i u s. Diese Grabchrist stammt höchst wahrscheinlich aus dem dritten Jahrhundert; sie ist in dunkeln Ausdrücken abgefaßt, so daß viele sogar den christlichen Charakter der Inschrift bezweifeln. — VII. Ein Opferattest aus dem Jahre 250. Bei der Verfolgung des Kaisers Decius entgingen viele Christen dem Tode dadurch, daß sie für Geld von den Behörden einen Schein sich ausstellen ließen, sie hätten den Göttern geopfert, während sie in Wahrheit nicht geopfert hatten. Die Kirche betrachtete solche als Abtrünnige und nannte sie Libellatiker. Ein solcher Attest wird hier angeführt. — VIII. Die Steintafel von Arykanda in Lybien. Der Cäsar Maximin Daja, ein erbitterter Feind der Christen, ließ durch die Statthalter die Gemeinden zu Petitionen gegen die Christen veranlassen, denen dann der Kaiser Folge gab. Eine solche Petition nebst der Antwort des Kaisers findet sich hier vor. — IX. Liebesmahl und Abendmahl nach der ägyptischen Kirchenordnung. Schon zu Zeiten der Apostel wurde das Abendmahl von den Liebesmahlen getrennt. Man konsekrierte und genoß den Leib und das Blut des Herrn beim Gottesdienste am Morgen, während die gemeinsamen Liebesmahle am Abende stattfanden. Diese erhielten immer mehr den Charakter von Armenspeisungen. Genauere Vorschriften über die Liebesmahle und zum Teil über den Empfang der Eucharistie findet sich in der sogenannten ägyptischen Kirchenordnung, woraus jedoch weder Bestimmtheit noch Klarheit hervorleuchtet. Diese sind die neuen Funde der ältesten Kirchengeschichte; ob aber denselben gar so großer Wert einzuräumen sei, dürfte vielfach zu beanstanden sein. Weil nämlich die höhere Norm des Glaubens und der kirchlichen Autorität zu wenig berücksichtigt wird, so gilt das Wort des Apostels „Non plus sapere, quam oportet sapere, sed sapere ad sobrietatem“. Rom. 12, 3.

Innsbruck.

P. Gottfried Noggler, Ord. Cap.,

Lector der Theologie.

23) **Jurisprudentia ecclesiastica ad usum et commoditatem utriusque cleri.** P. Petr. Mocchegiani

O. F. M. Tom. II. Quarachi 1905. 8°. 824 p. M. 6.— = K 7.20; tom. III. ibid. 1905. 8°. 616 p. M. 5.20 = K 6.24.

Unter dem Titel Jurisprudentia ecclesiastica muß dieses Werk vom wissenschaftlichen Standpunkte abgelehnt werden. Zum Glück erklärt die Vorrede des dritten Bandes, während dessen Drucklegung der Verfasser starb (14. Sept. 1905), daß P. Mocchegiani nicht ein wissenschaftliches Werk habe schreiben, sondern für das praktische Leben die gegenwärtig geltenden Gesetze der Kirche habe darlegen wollen. Es wäre das Werk eher eine Materialiensammlung über verschiedene Kapitel des kanonischen Rechtes zu nennen. Das zeigen schon die Bücher des zweiten und dritten Bandes die uns vorliegen: 1. 14. de officio et jejunio; 1. 15. de juramentis et votis; 1. 16. de immunitate ecclesiastica et privilegio Canonis; 1. 17. de erroribus et errantibus circa doctrinam catholicam; 1. 18. de Constitutione „Apostolicae Sedi“ cum relativis declarationibus et explanationibus; 1. 19. de indulgentiis; 1. 20. de locis et objectis ad divinum cultum destinatis, ubi etiam de custodia et expositione SS^{mi} Sacramenti; 1. 21. de legibus et praescriptiōnibus Sacrificium Missae praeципue respicientibus; 1. 22. de processiōnibus, sacris reliquis, sepultura ac funeribus; dritter Band: 1. 23. de hierarchia ecclesiastica; 1. 24. de officiis, juribus et privilegiis episcoporum seu Ordinarijorū; 1. 25. de episcoporum adjutoribus; 1. 26. de privilegiis Regularium, im dritten Teil speziell über die Privilegien des Franziskanerordens auf 78 Seiten!! In der Ausführung der einzelnen Kapitel zeigt sich der Verfasser, welcher lange Jahre Konzultor der Abläfklongregation war, außergewöhnlich bewandert in den Dekreten der verschiedenen Kongregationen. Dieselben jedoch vielfach vollständig abzudrucken, scheint uns überflüssig;